Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666),
- § 4 Abs. 6 und § 9 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252),
- §§ 1 bis 5a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgenden

5. Nachtrag zur Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal

beschlossen:

Artikel I

§ 15 (12) - Gebühren erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt pro Person bzw. Einwohnergleichwert 78,--€ einschl. Mietanteil für die Entleerung der Mülltonnen im Holsystem. Die Gebühr gilt für den Abfuhrmodus grün-blau-grün-grau vierwöchentlich. Wird für die in § 4 Abs. 1a und 1b genannten verwertund kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle gem. § 12 eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen, so wird ein Nachlass von 9,60 € je Person bzw. Einwohnergleichwert gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Der bisherige § 15 Abs. 12 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Twistetal, 15.12.2009

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal

(Martmann) Bürgermeister

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666),
- § 4 Abs. 6 und § 9 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252),
- §§ 1 bis 5a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgenden

4. Nachtrag zur Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal

beschlossen:

Artikel I

§ 15 (12) - Gebühren erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt pro Person bzw. Einwohnergleichwert 67,20 € einschl. Mietanteil für die Entleerung der Mülltonnen im Holsystem. Die Gebühr gilt für den Abfuhrmodus grün-blau-grün-grau vierwöchentlich. Wird für die in § 4 Abs. 1a und 1b genannten verwertund kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle gem. § 12 eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen, so wird ein Nachlaß von 8,40 € je Person bzw. Einwohnergleichwert gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Der bisherige § 15 Abs. 12 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Twistetal, 16.12.2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal

(Hartmann)

Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232),

§§ 1 bis 5a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal in ihrer Sitzung am 04. Mai 1998 folgenden

3. Nachtrag zur Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal

beschlossen:

Artikel I

§ 15 (12) - Gebühren erhält folgende Fassung:

"Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt pro Person bzw. Einwohnergleichwert 124,80 DM einschl. Mietanteil für die Entleerung der Mülltonnen im Holsystem. Die Gebühr gilt für den Abfuhrmodus grün - blau - grün - grau vierwöchentlich. Wird für die in § 4 Abs. 1 a und 1 b genannten verwert- und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle gem. § 12 eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen, so wird ein Nachlaß von 16,20 DM je Person bzw. Einwohnergleichwert gewährt."

Artikel II

§ 19 - Inkrafttreten

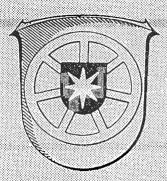
Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1998 in Kraft. Der bisherige § 15 (12) - 2. Nachtrag vom 03.06.1997, tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft. Auf den Ankündigungsbeschluß vom 16.12.1997 wird verwiesen.

Twistetal, 11. Mai 1998

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal

In Vertretun

(Schneider) Erster Beigeordneter



TWISTETALER NACHRICHTEN

- Amtliches Bekanntmachungsorgan -

Bürgerzeitung der Gemeinde Twistetal

Jahrgang 8

Freitag, den 6. Juni 1997

Nummer 23

Nr. 23/97

Amtliche Bekanntmachungen

2. Nachtrag zur Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal

Die Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal vom 14.11.1994, in Kraft getreten am 1.1.1995, 1. Änderung am 12.4.1996, wird wie folgt geändert:

§ 15 - Gebühren

(12) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert 111,— DM einschl. Mietanteil für die Entleerung der Mülltonnen im Holsystem. Die Gebühr gilt für den Abfuhrmodus grün - blau - grün - grau vierwöchentlich.

Wird für die in § 1/4 Abs. 1a und 1b genannten verwert- und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle gem. § 12 eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen, so wird ein Nachlaß von 14.40 DM je Person bzw. Einwohnergleichwert gewährt.

Teil III

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt ab dem 1.7.1997 in Kraft.

Twistetal, 3.6.1997 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal gez. Hartmann, Bürgermeister

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Twistetal, 6.6.1997 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal gez. Hartmann, Bürgermeister

Bereitschaftsdienste

Rufbereitschaft Wassermeister

8.4. - 14.4.1996 8.4. - 14.4.1996 Reinhold Butterweck.....Tel. 05695/620 15.4. - 21.4.1996 Heinz Krouhs.... Die Rufbereitschaft gilt jeweils von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Rufbereitschaft Kläranlage

21.4. bis 30.4.1996 Alfred Graf:Tel. 05631/7701 Abnahme von Strauchschnitt bei der Kläranlage ist nur nach telefonischer Absprache mit dem Klärwärter möglich. Tel. 05695/612.

Arztlicher Bereitschaftsdienst

Bei kurzfristigen Änderungen sind die Angaben der Anrufbeantworter zu beachten. 13.4.1996...

Dr. Kombächer, Rauchstr. 9, 34454 Arolsen ...Tel. 05691/3415 1.1996 Ces. Ziegler/Zindel/Lüders, Große Allee 30,

34454 Arolsen......Tel. 05691/6028

Zahnärztlicher Notfallvertretungsdienst

Korbach und Umgebung (bei Notfällen von 10.00 bis 11.00 Uhr) 13/14.4.1996

ZA Hunger, Am Berndorfer Tor 1, 34497 Korbach, Tel. 05631/8249

Apotheken

Arolsen und Umgebung 13/14.4.1996

Kur-Apotheke, Bahnhofstr. 5, 34454 Arolsen,

Tel. 05691/8917-0

Korbach und Umgebung

13.4.1996

Eisenberg-Apotheke, Flechtdorfer Str. 3a,

34497 Korbach.....Tel. 05631/4021 14.4.1996

Hirsch-Apotheke, Prof.-Kümmell-Str. 2, 34497 Korbach,

.....Tel. 05631/2545

se Angaben sind ohne Gewähr!! HILL & Michigan

Wir gratulieren

...zum Geburtstag

Twiste

14.4.1996 min.

Frau Frieda Müller, Kolonie 8......85 Jahre

Berndorf

17.4.1996

Frau Irmgard Rümann, Kupferstr. 2176 Jahre

Gembeck

14.4.1996

Frau Marie Merhof, Am Mühlenberge 587 Jahre

Ober-Waroldern

17.4.1996

Herrn Herbert Rauscher,

A Section Mary Transport

Am Twistenberge 474 Jahre

Amtliche Bekanntmachungen

Erster Nachtrag zur Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal

Die Abfallsatzung der Gemeinde Twistetal vom 14.11.1994, in Kraft getreten am 1.1.1995, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 - Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende verwertbaren Abfälle:
- (b) Altbatterien (keine wiederaufladbaren, Knopfzellen und Fotobatterien)
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1a genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen

Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sam-

melbehälter benutzt werden dürfen.

In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(4) Die in Abs. 1b genannten Abfälle werden im Rathaus Twiste, Hüfte 7, während der Öffnungszeiten angenommen.

Artikel II

§ 8 - Abfallbehälter

(7) (a) In begründeten Fällen (Inkontinenz, Kleinkinder) wird auf Antrag ein zusätzlicher Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

Artikel III § 15 - Gebühren (12) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert 88,80 DM einschl. Mietanteil für die Entleerung der Müllbehälter im Holsystem.

Die Gebühr gilt für den Abfuhrmodus grün-blau-grün-grau vierwöchentlich. Wird für die in § 4 Abs. 1a und 1b genannten verwert- und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle gem. § 12 eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen, so wird ein Nachlaß von 11,40 DM je Person bzw. EGW gewährt.

(13) Die Gebühren für die Entsorgung von Kühlgeräten betragen 75,00 DM/Stück, für Weißgeräte 35,00 DM/Stück und für

die Entsorgung von Sperrmüll 25,00 DM je Abfuhr.

Artikel IV § 19 - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 1.1.1996 in Kraft. Der Ankündigungsbeschluß gem. § 3 (1) des Gesetzes über kommunale Abgaben wurde von der Gemeindevertretung am 18.12.1995 gefaßt und am 22.12.1995 veröffenlticht.

Twistetal, 12. April 1996 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal gez. Hartmann, Bürgermeister

Einladung

Zur 12. Sitzung des Ortsbeirates Elleringhausen am Donnerstag, dem 18.4.1996, um 20.00 Uhr in das DGH Elleringhausen wird hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Protokoll der 11. Ortsbeiratssitzung
- Brauchwassernutzung 2.
- Wegebaumaßnahmen
- Verschiedenes

Ortsbeirat Elleringhausen 34477 Twistetal, 9.4.1996 Renate Rohde, Ortsvorsteherin

ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal hat in ihrer Sitzung am 14.11.1994 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Twistetal

(Abfallsatzung - AbfS -)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170 185),
- § 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I S. 106),
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333).

Teil I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Gemeinde betreibt sowohl die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410) und des Hess. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) vom 26.02.1991 in der jeweils geltenden Fassung als auch die Einsammlung von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems im Sinne des § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vom 12.06.1992 (BGBl. I S. 1234) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der in dieser Satzung verwendete Begriff "Abfall" umfaßt nicht nur Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Abfallgesetz, sondern auch Wertstoffe, die nicht dem Abfallrecht unterliegen.
- (3) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (5) Soweit die Gemeinde eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sich auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 1 a ABFALLVERMEIDUNG UND -VERMINDERUNG

Wer Einrichtungen der gemeindlichen Abfallwirtschaft benutzt, muß die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Das Gebot zur Abfallvermeidung und -verminderung umfaßt vor allem folgende Pflichten:

- Wertstoffe müssen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 getrennt gehalten werden.
- Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Verkehrsflächen oder in Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag.

§ 1 b VERPACKUNGSVERORDNUNG

Hersteller und Vertreiber, die nach § 2 der Verpackungsverordnung den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen

- Transportverpackungen ab 01.12.1991,
- Umverpackungen
- ab 01.04.1992,
- Verkaufsverpackungen ab 01.01.1993

nicht mehr der gemeindlichen Einsammlung im Bring- oder Holsystem zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Ausgenommen davon sind Verkaufsverpackungen aus Glas und Papier.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der gemeindlichen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in dem durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 HAbfaG verbindlich erklärten Abfallkatalog besonders gekennzeichnet oder in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG enthalten sind.
 - b) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 4 Abs. 6 HAbfAG,
 - c) Bauschutt, Erdaushub, Steine, Formsand, Bestandteile und Zubehör von Gebäuden, landwirtschaftliche Abfälle.
 - d) Gartenabfälle, soweit sie in größeren Mengen anfallen und deshalb nicht zusammen mit Hausmüll oder der Abfuhr sperriger Gartenabfälle eingesammelt werden können,
 - e) flüssige, schlammige und pasteuse Abfälle aller Art,
 - f) Konfiskate und Tierkadaver,
 - g) infektiöser Abfall aus Krankenanstalten, Arztpraxen und sonstigen Behandlungsräumen,
 - h) Schrott, Autowracks und Teile von Kraftfahrzeugen, Altreifen,
 - i) explosive und zerplatzbare Stoffe, Karbidrückstände sowie leicht entzündbare oder feuergefährliche Abfälle,

- j) alle Abfälle, die aufgrund ihrer biologischen oder chemischen Zusammensetzung zu einer Gefährdung von Fahrzeug und Personal führen können,
- k) radioaktive sowie Giftstoffe, ferner alle grundwassergefährdenden Stoffe.
- 1) hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe und Verwaltungen, die aufgrund ihres Umfanges bzw. ihrer Menge nicht zusammen mit Hausmüll oder Sperrmüll eingesammelt werden können, wiederverwertbare Abfälle (im Sinne des § 5 Abs. 1) aus Industrie, Gewerbe und Verwaltungen,
- m) alle Abfälle von Grundstücken, die besonders ungünstig gelegen sind und nicht oder nur unter größeren Schwierigkeiten angefahren werden können; es können Einzelfallregelungen bezüglich der Abfallbeseitigung getroffen werden,
- n) Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften gesondert zu entsorgen sind,
- o) alle nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle.
- p) Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung, ausgenommen Altpapier und Glas.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des AbfG und des HAbfAG zu entsorgen. Insbesondere sind Sonderabfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen und Sonderabfall-Kleinmengen der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen.

§ 3 **EINSAMMLUNGSSYSTEME**

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER UND SPERRIGER ABFÄLLE IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
 - a) kompostierbare Gartenabfälle,
 - b) kompostierbare Küchenabfälle, c) sperrige Abfälle, d) sperrige Gartenabfälle,

 - e) Kühlgeräte,
 - f) Weißgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner, Boiler u.ä. Haushaltsgeräte),
 - g) Altpapier (einschl. Kartonagen).

- (2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten verwertbaren Abfälle sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Soweit eine Eigenverwertung nicht erfolgt, sind diese Abfälle in den dazu bestimmten Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen. In diese Behältnisse dürfen keine anderen als kompostierbare Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle zu verweigern, bis die anderen Abfälle aus dem grünen Behälter entnommen sind.
- (3) Die Einsammlung der in Abs. 1 c genannten sperrigen Abfälle erfolgt auf Anforderung. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelung dieser Satzung bereitzustellen. Der Gemeindevorstand kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d genannten sperringen Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine besondere Abfuhr auf Anforderung. An den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle gebündelt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (5) Kühl- oder Gefriergeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten; sie werden deshalb außerhalb aller Einsammlungsaktionen von der Gemeinde auf Abruf abgeholt. Abrufkarten sind im Rathaus und der Nebenstelle Berndorf erhältlich.
- (6) Weißgeräte (Elektrogeräte) werden ebenfalls außerhalb aller Einsammlungsaktionen von der Gemeinde auf Abruf abgeholt. Abrufkarten sind ebenfalls im Rathaus sowie der Nebenstelle Berndorf erhältlich.
- (7) Das in Abs. 1 g) genannte wiederverwertbare Altpapier ist in den dazu bestimmten Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen. In diese Behälter dürfen keine anderen Abfälle eingegeben werden.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER ABFÄLLE IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
 - a) Glas,
 - b) Altbatterien (keine wiederaufladbaren, Knopfzellen und Fotobatterien),
 - c) Styropor,
 - d) unbelasteter Erdaushub,)
 - e) unbelasteter Bauschutt,) (Kleinmengen)
 - f) Baustellenabfälle.

- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs. 1 b f genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in Twiste, Hofwiese 4, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 10 bekanntgegeben.

§ 6 EINSAMMLUNG DES RESTMÜLLS

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit einem Volumen von 240 l.
- (4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anläßlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen.

- 6 -

§ 8 ABFALLBEHÄLTER

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlußpflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll, in die blauen Behälter ist das Altpapier einzufüllen. Für kompostierbare Abfälle sind die grünen Behälter bestimmt.
- (4) Abfallbehälter und Abfallsäcke sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn / an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder soweit keine Gehwege vorhanden sind am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlußpflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Abfallbehälter und Müllsäcke dürfen frühestens am Vorabend der von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrtage zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (5) In besonderen Fällen wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlußpflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlußpflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner 34 l Behältervolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlußpflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(10) Die Regelgröße der Abfallbehälter sind Gefäße mit einem Volumen von 240 l.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle und sperrige Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekanntgemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten. Auf § 4 wird nochmals gesondert hingewiesen.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekanntgemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Twistetal öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Gemeinde gibt in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.
- (2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlußpflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlußpflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 BEFREIUNG VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Von den Verpflichtungen nach § 11 kann im Einzelfall ausnahmsweise auf Antrag eine jederzeit widerrufliche Befreiung solange
 und in dem Umfang erteilt werden, als ein von dem Regelfall
 erheblich abweichendes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung der Abfälle besteht und die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine
 unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde. Bei allen Befreiungen und Teilbefreiungen muß der Antragsteller den Nachweis führen, daß er bei einer Beseitigung der Abfälle den Anforderungen des § 2 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes bzw. §§ 4 6 der Verpackungsverordnung voll genügen
 wird.
- (2) Anträge auf Befreiung oder Teilbefreiung müssen spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Befreiung bei der Gemeinde Twistetal mit allen nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Bis zur Erteilung der Genehmigung bleibt der volle Anschluß- und Benutzungszwang bestehen.
- (3) Die nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in der jeweils geltenden Fassung bestehende Verpflichtung zur Entsorgung von Abfällen in den Anlagen des Kreises bleibt bei der Befreiung nach Abs. 1 unberührt.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Störungen im Betrieb des Müllabfuhrunternehmens oder Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage oder sonstiger Umstände, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten ein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz nicht zu. Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Müllabfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

Die Nichteinhaltung der vorgesehenen Abfuhrzeiten aus den vorstehenden Gründen gibt die Gemeinde, soweit möglich, bekannt. Aus der Unterlassung dieser Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Die Abfuhr wird sobald und soweit als möglich nachgeholt.

Teil II

§ 15 GEBÜHREN

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 HAbfAG gehören.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist a) bei bewohnten Grundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit Haupt- oder Nebenwohnung,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwekken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert,
 - c) bei gemischt genutzten Grundstücken sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (3) Maßgebend für die Veranlagung sind die zum Stichtag ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.
- (4) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Gemeinde geführten Einwohnermeldekartei ermittelt, wobei die nicht gemeldeten, jedoch auf einem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen hinzugerechnet werden. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte wird von der Gemeinde festgesetzt. In der Gemeinde Twistetal mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Personen können auf Antrag von der Gebühr befreit werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie sich überwiegend außerhalb des Gemeindegebietes aufhalten. Das Antragsrecht steht dem Gebührenpflichtigen sowie dem Haushaltsvorstand gleichermaßen zu. Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen und Einwohner-

gleichwerte ist der 01. November des Vorjahres. Zugänge in der Personenzahl und den Einwohnern im Veranlagungsjahr werden in der Weise berücksichtigt, daß die Benutzungsgebühr nach § 17 für volle Monate, mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats, berechnet wird. Bei Abgängen wird auf Antrag ebenso verfahren.

- (5) Bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 werden das 3. Kind und weitere Kinder einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht berücksichtigt.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt bei der Ermittlung der Einwohner und Einwohnergleichwerte der Tag des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Müllabfuhr.
- (7) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte gilt folgende Regelung (angefangene Berechnungseinheiten werden nicht berechnet):
 - a) Ferienheime, Sanatorien, Altenheime u.ä. Einrichtungen je 3 Betten
 - b) Schulen und Kindergärten je 20 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) 1 EGW
 - c) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben je 2 Beschäftigte
 - d) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen je 1 Beschäftigter 1 EGW
 - e) Schank- und Speisewirtschaften je 1 Beschäftigter 3 EGW
 - f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen je 6 Betten 1 EGW
 - g) Metzgereien je 1 Beschäftigter 1 EGW
 - h) Einzelhandel, Bäckereien je 1 Beschäftigter 1 EGW i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen
 - Betrieben objektiv Müll anfällt je 2 Beschäftigte 1 EGW j) Campingplätze je Stellplatz (Wohnwagen oder Zelt) 1 EGW
 - k) bebaute, bewohnbare Grundstücke, auch Wochenendgrundstücke, für die kein Wohnsitz im Sinne des Hess. Melderechts besteht
 - 1) Kioske (Verkaufs- und Imbißstände) 2 EGW 5 EGW
 - 1) Kloske (Verkaufs- und Imbißstände)5 EGWm) Aussiedler- und Asylantenwohnheime je Bett1 EGW

Sofern die unter j und k fallenden Grundstücke nicht einzeln abgefahren werden, ist die Gemeinde befugt, für einzelne Grundstücke, für gesamte Straßenzüge oder Gebietsteile Normmüllgefäße an Sammelstellen oder an der Stelle von Normmüllgefäßen Großmüllbehälter aufzustellen.

(8) Beschäftigte im Sinne des Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel der Gebührenveranlagung berücksichtigt. Ergeben sich bei der Ermittlung der Beschäftigungszahl dadurch gebrochene Werte, werden Werte unter 0,5 abgerundet, 0,5 und höhere Werte aufgerundet.

- (9) Als Grundgebühr für Grundstücke, die durch Großmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l bedient werden und für die Müllabfuhrgebühren nicht an die Gemeinde zu entrichten sind, wird je 1 Einwohnergleichwert berechnet.
- (10) Steht die tatsächlich anfallende Menge der Abfälle in einem offenkundigen Mißverhältnis zu den über die Einwohnergleichwerte ermittelten Zahlen zur Festlegung der Abfallbeseitigungsgebühr, kann eine Berichtigung der Gebühr durch entsprechende fiktive EGW erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch ein solch augenscheinliches Mißverhältnis eine Veränderung der Zahl oder Größe der Behälter erforderlich wird.
- (11) Im Einzelfall können die Anwendung der Abgabenordnung zum Ausgleich von Härtefällen die erhobenen Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.
- (12) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert 76,80 DM einschl. Mietanteil für die Entleerung der Müllbehälter im Holsystem. Die Gebühr gilt für den Abfuhrmodus grün-blau-grün-grau vierwöchentlich. Wird für die in § 4 Abs. 1 a und 1 b genannten verwert- und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle gem. § 12 eine Befreiung vom Anschlußund Benutzungszwang ausgesprochen, so wird ein Nachlaß von 9,60 DM je Person bzw. EGW gewährt.
- (13) Die Gebühren für die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub und unbelastetem Bauschutt betragen 45,-- DM/cbm bzw. 15,-- DM Mindestgebühr, für Baustellenabfälle 70,-- DM/cbm bzw. 15,-- DM Mindestgebühr. Die Gebühren für die Entsorgung von Kühlgeräten betragen 75,-- DM/Stück, für Weißgeräte 35,-- DM/Stück und für die Entsorgung von Sperrmüll 25,-- DM je Abfuhr.

§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährlich Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(6) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht wurden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

T E I LIII § 17 RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 - 3. entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 - 4. entgegen § 7 Abfälle, die anläßlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
 - 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 - 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.
 - 7. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte, sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert, 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentli-
 - che Abfalleinsammlung anschließt,
 - 10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
 - 11. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 - 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 - 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- bis 1.000, -- DM geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt ab 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrsatzung vom 17.08.1992 außer Kraft.

Twistetal, 02.12.1994

Der Gemeindevorstand der demeinde Twistetal

(Martmann) Bürgermeister